

## **Amtliche Bekanntmachung Nr. 73/2008**

### **2. ÄNDERUNGSSATZUNG zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 19.12.2003 (Friedhofssatzung)**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) und § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 19.12.2003 (Friedhofssatzung) beschlossen:

#### **Artikel 1**

**§ 14 Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:**

##### **§ 14 Arten der Grabstätten**

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
  - b) anonyme Reihengrabstätten
  - c) Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung
  - d) Erdgrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung als ein- oder mehrstellige Grabstätten sowie als Einfach- oder Tiefengrab
  - e) Tiefengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Erdbestattungen mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung
  - f) Urnenreihengrabstätten
  - g) anonyme Urnenreihengrabstätten
  - h) Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung
  - i) Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung als ein- oder mehrstellige Grabstätten
  - j) Kammer in einer Urnenstele
  - k) Doppelkammern in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung
  - l) Grabstätten für die Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft
- (3) Die Grabstätten nach § 14 Abs. 2 werden in jedem Stadtteil angeboten. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Einrichtung einer bestimmten Grabart auf jedem Friedhof oder Friedhofsteil sowie auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### **Artikel 2**

**§ 15 Abs. 2 d) erhält folgende neue Fassung:**

##### **§ 15 Reihengrabstätten**

- (2) d) Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben werden. Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen sind nicht zulässig. Die Beschriftung sowie die Symbole müssen so in die Gedenktafel eingearbeitet sein, dass ein Befahren mit Großflächenrasenmähern möglich ist. Der Einbau der liegenden Gedenktafeln erfolgt durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung. Die Pflege der Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten.  
Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten diese Vorschriften auch für Tiefengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Erdbestattungen mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung.

### Artikel 3

§ 15 Abs. 3 entfällt.

**Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.**

### Artikel 4

**§ 16 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:**

#### § 16

#### Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung

(2) Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung werden vergeben als

- ein- oder mehrstellige Grabstätten
- Einfach- oder Tiefengrabstätten
- Tiefengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung
- Doppelkammern in einer Urnenstele

In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einer Tiefgrabstätte können zwei Leichen übereinander bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.

### Artikel 5

**§ 17 Abs. 1 und 6 erhalten folgende neue Fassung:**

#### § 17

#### Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung
- c) anonymen Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung
- e) Kammer in einer Urnenstele
- f) Doppelkammern in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung
- g) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten

(6) Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben werden. Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen sind nicht zulässig. Die Beschriftung sowie die Symbole müssen so in die Gedenktafel eingearbeitet sein, dass ein Befahren mit Großflächenrasenmähern möglich ist. Der Einbau der liegenden Gedenktafeln erfolgt durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung. Die Pflege der Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten.

**§ 17 Abs. 7 wird neu eingefügt:**

- (7) Bei Urnenstelen handelt es sich um Grabkammern mit Nischen zur Einstellung von Urnen. Die einzelnen Kammern werden von der Friedhofsverwaltung mit einer Tafel verschlossen, auf der eine Beschriftung in bronzefarbenen Buchstaben angebracht werden kann. Schriftart und Schriftgröße der einzelnen Buchstaben wird nicht vorgegeben.

- (8) Die Beschriftung und Gestaltung ist jedoch den Abmessungen der Tafel anzupassen. Die Anfertigung hat der Nutzungsberechtigte bei einem nach § 7 zugelassenen Fachbetrieb in Auftrag zu geben. Dabei sind ggf. die Halteschrauben zu entfernen und durch Bronzeabdeckungen zu ersetzen. Sobald die Beschriftung durch einen Fachbetrieb erfolgt ist, ist die Tafel wieder der Friedhofsverwaltung zu übergeben, damit sie an der entsprechenden Urnenkammer angebracht werden kann. Das Ablegen von Blumen, Kränzen oder Gestecken sowie das Anbringen von Vasen oder Kerzen an den Urnenstelen ist untersagt. Als Ersatz unterhält die Friedhofsverwaltung in der Nähe der Urnenstelen eine zentrale Gedenkstätte.

Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten diese Vorschriften auch für Doppelkammern in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung.

**Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.**

### Artikel 6

**§ 22 Abs. 4 Ziff. 4.4 wird neu eingefügt:**

#### § 22

#### Grabflure mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (4) Für Grabmale werden folgende Maße festgesetzt:

Nr.	Grabart	bei einer Höhe bis	beträgt die max. Ansichtsfläche	Mindeststärke
4.4	<b>Tiefengrabstätten mit liegender Gedenktafel</b>	nur liegende Form mit eingearbeiteter Schrift	Breite: 0,80 m Tiefe: 0,70 m	0,12 m

**Die nachfolgenden Ziffern verschieben sich entsprechend.**

### Artikel 7

**§ 24 erhält folgende neue Fassung:**

#### § 24

#### Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber sowie durch nutzungsbedingte Bodenabsenkungen nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 21 und 22.

## **Artikel 8**

### **§ 30 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:**

#### **§ 30** **Benutzung der Leichenhalle**

- (4) In allen drei Stadtteilen befindet sich jeweils eine mit Leichenkühlzellen ausgestattete Trauer- und Leichenhalle. Die Gebühr für die Trauerhalle sowie die Leichenzelle richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath in der z. Zt. gültigen Fassung. Für die Benutzung der Leichenkühlzellen werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.
- Die Särge sind bei warmer Witterung von den Bestattungsinstituten in den Kühlzellen aufzubahren. Sollte dies nicht geschehen, so sind die Särge nach Aufforderung der Friedhofsverwaltung in die Leichenkühlzellen zu verlegen. Etwaige Überführungskosten gehen zu Lasten des Bestattungsinstitutes oder seines Beauftragten.

## **Artikel 9**

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 19.12.2003 (Friedhofssatzung) tritt am 01.01.2009 in Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 19.12.2003 (Friedhofssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 16.12.2008

gez.  
(Christoph von den Driesch)  
Bürgermeister